

Am 1. Juli 2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Es soll Personen, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten, vor unzumutbaren Arbeitsbedingungen und auch vor Zwangsprostitution schützen. Zudem verpflichtet es die in dieser Branche gewerblich tätigen Personen zur Bereitstellung entsprechender Arbeitsumgebungen und zur Schaffung annehmbarer Arbeitsverhältnisse. Ein wesentliches Element des Gesetzes ist die verbindliche Anmeldepflicht für Prostituierte. Außerdem benötigen Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen nun eine behördliche Erlaubnis für ihre Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die Prostitutionsveranstaltungen durchführen oder Prostitutionsvermittlungen betreiben.

Der Vollzug der gesetzlichen Vorgaben für das Stadtgebiet Karlsruhe obliegt seit dem 1. November 2017 dem Ordnungs- und Bürgeramt. Ausnahme: die vorgeschriebene gesundheitliche Beratung nimmt für die Prostituierten im Stadtkreis Karlsruhe das Gesundheitsamt beim Landratsamt Karlsruhe wahr. Beim Ordnungs- und Bürgeramt ist derzeit eine Sachbearbeiterin (eine Stelle in Vollzeit) mit der Bearbeitung der Aufgaben betraut, die das Prostituiertenschutzgesetz den unteren Verwaltungsbehörden aufgibt.

Sie führt mit den Prostituierten jeweils ein Informations- und Beratungsgespräch durch. Um für die Gespräche ausreichend Zeit zu haben, ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Im Rahmen des Gesprächs werden die Prostituierten über bestehende Rechte informiert, aber auch auf die Pflichten (Mitführipflicht der Anmeldebescheinigung, erneute gesundheitliche Beratung, et cetera) hingewiesen, die sich aus der Tätigkeit ergeben.

Seit November 2017 wurden insgesamt mehr als 300 solcher Beratungsgespräche geführt und danach die entsprechenden Anmeldebestätigungen ausgestellt. Das Anmeldeverfahren ist von Gesetzes wegen gebührenfrei. Eine Erlaubnis für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen die Prostituierten nicht. Festgehalten werden kann als Erfahrungswert aus den bisherigen Gesprächen, dass die Mehrzahl der Prostituierten kein oder nur wenig Interesse an dem Beratungsangebot zeigt. Es wurden bislang auch keine konkreten Hinweise gegeben oder Aussagen getroffen, die auf Zwangsprostitution hingewiesen hätten. Sprachliche Barrieren dürften dafür eher weniger der Grund sein. Das Ordnungs- und Bürgeramt greift im Rahmen der Gespräche bei Bedarf auf einen telefonischen Dolmetscherdienst zu und hat damit gute Erfahrungen gemacht. In den meisten Fällen konnten Sprachprobleme damit gelöst werden.

Andere Vorgaben gelten für die Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten. Sie benötigen eine Erlaubnis für ihre Tätigkeit. Als Prostitutionsstätten gelten Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden, sofern dies durch mindestens eine weitere Person erfolgt oder Räumlichkeiten hierfür zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel Terminwohnungen, Bordelle, aber auch einschlägige Massagestudios und Saunaclubs). Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wird geprüft, ob die persönliche Zuverlässigkeit bei den Betroffenen vorliegt, der Betrieb baurechtlich zulässig ist, und es muss ein Betriebskonzept vorgelegt werden. Mit diesem Betriebskonzept wird nachgewiesen, dass der Betrieb die gesetzlichen Mindestanforderungen einhält. Die eingereichten Erlaubnisansträge befinden sich insgesamt noch in der Überprüfung. Endgültige Erlaubnisse sind bislang noch nicht erteilt worden.

Auch hier bleibt bislang als Fazit zu ziehen, dass - vor allem von den Betreiberinnen, die gleichzeitig als Prostituierte in der Prostitutionsstätte arbeiten - eher Unverständnis über die rechtlichen Vorgaben geäußert wird. Sie werden vielfach als erhebliche Erschwernisse für die Ausübung der Tätigkeit gesehen. Oftmals sind die Betroffenen schlichtweg nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen eigenständig zu besorgen. In diesen Fällen sind die Betroffenen ge-

zwungen, sich externe Hilfe zu holen, was in der Regel entsprechende Kosten verursacht.

Das Ordnungs- und Bürgeramt wird in der nächsten Sozialausschusssitzung ebenfalls zum Thema berichten.

Beschluss:

Antrag an den Hauptausschuss:

Die Mitglieder des Hauptausschusses nehmen den Sachstandsbericht des Ordnungs- und Bürgeramtes zur Kenntnis.